

(4) Die Niederschrift über eine richterliche oder staatsanwaltliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(5) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden.

Anm.: § 232 war durch Art. 6 Ziff. 5 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) geändert worden. Durch Art. 9 § 6 der VO zur weiteren-Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) sim^lie §§ 532 und 235 neu gefaßt worden.

*

Entbindung vom Erscheinen.

§ 233

(1) Der Angeklagte kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

(2) Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

(3) Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

NotVO vom 6. Oktober 1031 (RGBl. I S. 563) VI, Kap. I, § 5:

Im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht kann der Angeklagte, auch wenn ein Verbrechen, das nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, den Gegenstand der Aburteilung bildet, auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Er-